

**Satzung
über
die Verleihung von Hochschulgraden
an der
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
vom 25. November 2008
mit hausinterner Einarbeitung der**

1. Änderungssatzung vom 02. Juli 2009 (Veröffentlicht im Internet)

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Ausbildungszentrumsgesetzes vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 510), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 25. November 2008 folgende Satzung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verleihung von Bachelorgraden
- § 2 Bachelorurkunde
- § 3 Diploma Supplement
- § 4 Verleihung von Diplomgraden
- § 5 Diplomurkunde
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Verleihung von Bachelorgraden**

- (1) Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, der durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung als Bachelorstudiengang akkreditiert worden ist, wird der Bachelorgrad als Hochschulgrad verliehen.
- (2) Der Bachelorgrad und dessen Kurzform lautet:
Bachelor of Arts, abgekürzt BA
 1. für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Management Soziale Sicherheit / Schwerpunkt Rentenversicherung“ (Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung),

2. für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Polizeivollzugsdienst“ (Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung),
3. für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Sicherheitsmanagement“ (Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung) sowie
4. für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Allgemeine Verwaltung / Public Administration“ (Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung).

§ 2 Bachelorurkunde

- (1) Die Bachelorurkunde wird nach dem Muster der Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 ausgefertigt.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung versehen.

§ 3 Diploma Supplement

- (1) Der Bachelorurkunde fügt die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung eine Erklärung zur internationalen Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz in deutscher und englischer Sprache bei.
- (2) Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:
 - Bezeichnung des Studienganges und erzielter Abschluss,
 - Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten,
 - Thema und Note der Bachelorarbeit,
 - Berechnung des Gesamtergebnisses sowie
 - Einstufung des Gesamtergebnisses nach der ECTS - Bewertungsskala

A	für die besten 10 Prozent
B	für die nächsten 25 Prozent
C	für die nächsten 30 Prozent
D	für die nächsten 25 Prozent
E	für die nächsten 10 Prozent.

Weitere Einzelheiten zum Inhalt des Diploma Supplement regelt die Studien- und Prüfungsordnung oder die erlassene Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den jeweiligen Studiengang.

§ 4 Verleihung von Diplomgraden

- (1) Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, der nicht durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung als Bachelorstudiengang akkreditiert worden ist, wird mit Bestehen der Laufbahnprüfung der Diplomgrad als Hochschulgrad verliehen. Entsprechendes gilt für Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges nach Satz 1, die keine Laufbahnprüfung abgelegt haben, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Prüfung und Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung.
- (2) Die Diplomgrade und deren Kurzformen lauten:
 1. Diplom-Verwaltungswirtin (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
 - a) für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges für die Funktionsebene des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung),
 - b) für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges für die Funktionsebene des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung) sowie
 - c) für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges für die Funktionsebene des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung (Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung).
 2. Diplom-Finanzwirtin (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Finanzwirtin (FH) oder Diplom-Finanzwirt (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Finanzwirt (FH) für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges für die Funktionsebene des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung (Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung).

§ 5 Diplomurkunde

- (1) Die Diplomurkunde wird nach dem Muster der Anlagen 2.1 oder 2.2 ausgefertigt.

- (2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Diplomgraden an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Diplomierungssatzung – Verwaltungsfachhochschule) vom 30. März 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 372), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30. November 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1125) außer Kraft.

Altenholz, 25. November 2008 Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Der Vorsitzende des Senates

(Logo der FHVD)

**Fachhochschule
für
Verwaltung und Dienstleistung
Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Bachelorurkunde

Frau / Herr
geboren am _____ in _____
hat den akkreditierten Studiengang Bachelor of Arts

Management Soziale Sicherheit / Schwerpunkt Rentenversicherung

an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Rentenversicherung - erfolgreich abgeschlossen.

Auf Grund dessen wird ihr / ihm der akademische Grad

Bachelor of Arts

abgekürzt:

BA

verliehen.

Ort, den

Siegel der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Präsidentin oder Präsident
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

(Logo der FHVD)

**Fachhochschule
für
Verwaltung und Dienstleistung
Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Bachelorurkunde

Frau / Herr
geboren am _____ in _____
hat den akkreditierten Studiengang Bachelor of Arts

Polizeivollzugsdienst

an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Polizei - erfolgreich abgeschlossen.

Auf Grund dessen wird ihr / ihm der akademische Grad

Bachelor of Arts

abgekürzt:

BA

verliehen.

Ort, den

Siegel der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Präsidentin oder Präsident
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

(Logo der FHVD)

**Fachhochschule
für
Verwaltung und Dienstleistung
Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Bachelorurkunde

Frau / Herr
geboren am _____ in _____
hat den akkreditierten Studiengang Bachelor of Arts

Sicherheitsmanagement

an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Polizei - erfolgreich abgeschlossen.

Auf Grund dessen wird ihr / ihm der akademische Grad

Bachelor of Arts

abgekürzt:

BA

verliehen.

Ort, den

Siegel der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Präsidentin oder Präsident
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

(Logo der FHVD)

**Fachhochschule
für
Verwaltung und Dienstleistung
Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Bachelorurkunde

Frau / Herr
geboren am _____ in _____
hat den akkreditierten Studiengang Bachelor of Arts

**Allgemeine Verwaltung /
Public Administration**

an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Allgemeine Verwaltung - erfolgreich abgeschlossen.

Auf Grund dessen wird ihr / ihm der akademische Grad

Bachelor of Arts

abgekürzt:

BA

verliehen.

Ort, den

Siegel der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Präsidentin oder Präsident
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Anlage 2.1

(Logo der FHVD)

**Fachhochschule
für
Verwaltung und Dienstleistung
Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Diplomurkunde

Frau / Herr
geb. am
hat am

in

die Ausbildung und Prüfung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- Fachbereich - mit Erfolg absolviert.

Auf Grund dessen wird ihr / ihm der Diplomgrad

**Diplom-Verwaltungswirtin /
Diplom-Verwaltungswirt
(Fachhochschule)**

abgekürzt:

**Dipl. - Verwaltungswirtin /
Dipl. - Verwaltungswirt (FH)**

als Hochschulgrad verliehen.

Ort, den

Siegel
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Präsidentin oder Präsident
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Anlage 2.2

(Logo der FHVD)

**Fachhochschule
für
Verwaltung und Dienstleistung
Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Diplomurkunde

Frau / Herr
geb. am
hat am

in

die Ausbildung und Prüfung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- Fachbereich Steuerverwaltung - mit Erfolg absolviert.

Auf Grund dessen wird ihr / ihm der Diplomgrad

**Diplom-Finanzwirtin /
Diplom-Finanzwirt
(Fachhochschule)**

abgekürzt:

**Dipl. - Finanzwirtin /
Dipl. - Finanzwirt (FH)**

als Hochschulgrad verliehen.

Ort, den

Siegel
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Präsidentin oder Präsident
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung